



ANWALTSKANZLEI PFLEIDERER  
Bankrecht · Immobilienrecht · Stiftungsrecht · Wirtschaftsmediation

Haftungsrisiken von eingetragenen  
Vereinen und ihren Vorstandsmitgliedern

# HAFTUNGSRECHT FÜR VEREINE

# ANWALTSKANZLEI PFLEIDERER



„Erfolg hat, wer sich als  
Teil der Lösung versteht.“

# AGENDA

- I. Grundsätzliches
- II. Haftungsarten
  1. Haftung des Vereins - Eingetragener Verein
  2. Haftung von Organmitgliedern
    - a) Ehrenamtliche Vorstände
      - Innenverhältnis
      - gegenüber Dritten
    - b) Hauptamtliche Vorstände
- III. Möglichkeiten zur Risikobegrenzung
- IV. Haftung von Vereinsmitgliedern

# I. GRUNDSÄTZLICHES

# EHRENAMT

Ehrenamtliches Engagement ist für eine funktionierende Bürgergesellschaft unverzichtbar. Doch was bedeutet es, ehrenamtlicher Vereins- oder Stiftungsvorstand zu sein und welche Rechtsfolgen sind an eine solche ehrenamtliche Vorstandstätigkeit geknüpft? Viele ehrenamtliche Vorstandsmitglieder gehen davon aus, dass sie keinen persönlichen Haftungsrisiken ausgesetzt sind, da sie ja „nur unentgeltlich für den Verein“ tätig sind. Dies ist jedoch nicht so.

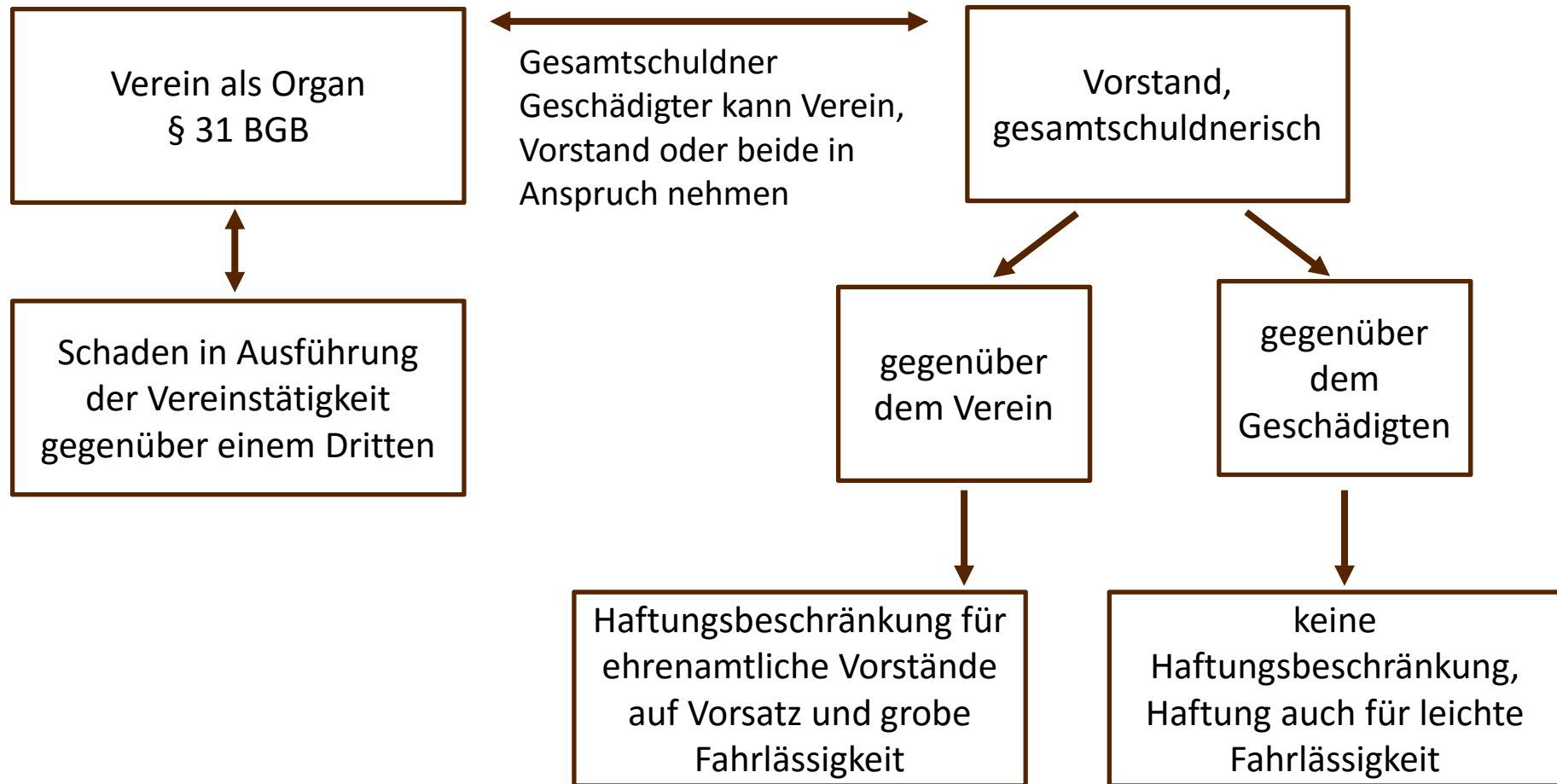
Dieser Vortrag soll Ihnen ermöglichen, sich einen Überblick über die aktuelle Rechtslage zu verschaffen und Ihnen konkrete Risiken sowie geeignete Schutzmaßnahmen aufzeigen.

# EHRENAMT

## **Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts vom 21.03.2013**

- Anpassung der Bedingungen für das Ehrenamt
- Änderung der zivilrechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für gemeinnützige Vereine und Stiftungen
- Haftung der einzelnen Organe im BGB verankert, §§ 30 ff. BGB
- Vergütungsgrenzen für Ehrenamtliche angehoben
- Neue Voraussetzungen in der AO für wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit festgelegt
- Übungsleiterfreibeträge angepasst

# II. Haftungsarten



# 1. HAFTUNG DES VEREINS



# EINGETRAGENER VEREIN

Eintrag im Vereinsregister = e.V. = Rechtsfähigkeit

## Organhaftung nach § 31 BGB

*Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter in Ausführung seiner Vorstandsaufgaben einem Dritten durch eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung zufügt (haftungszuweisende Norm, keine Anspruchsgrundlage).*

# BEDEUTUNG / VORAUSSETZUNGEN

- Handeln eines Vorstandsmitglieds oder eines anderen Repräsentanten
- Für den Verein (vereinsamtliche Tätigkeit)
- Schädigung eines Dritten



Verwirklichung eines Haftungstatbestands durch die den Verein vertretende Person



Haftung des Vereinsvermögens



Zurechnung als eigene Handlung über § 31 BGB

# BEISPIELE

- Vertragliches Fehlverhalten;  
z.B. langfristiger Mietvertrag zu ungünstigen Konditionen;  
Abschluss ungünstiger Verträge; Versäumen der  
Optionsausübung bei Vertragsverlängerung
- Unterlassen, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht;  
z.B. Aufsichts- oder Verkehrssicherungspflichten; Unfälle bei  
Veranstaltungen
- Unerlaubte Handlungen;  
z.B. Betrug, Unterschlagung, Beleidigung, ausländerfeindliche  
Handlungen, wettbewerbsrechtliche Verstöße,  
Steuerhinterziehung, Nichtabführung von  
Sozialvers.beiträgen, Mittelfehlverwendung, Fehler im  
Umgang mit Spenden

# BEISPIELE

- Gefährdungshaftung;  
z.B. Fahrzeughalterhaftung
- Haftung für Organisationsmängel  
z.B. ungeeignetes Vorstandsmitglied; ungeschulte Hilfskräfte;  
Missmanagement (kein Controlling); Forderungsausfall durch  
Vergabe an wirtschaftl. angeschlagenen Auftragnehmer
- Fehler bei Satzungsänderungen; Aberkennung der  
Gemeinnützigkeit

# GRENZEN DER VEREINSAMTBLICHEN TÄTIGKEIT

Der Vorstand des Rot-Weiß-Vereins e.V. veröffentlicht einen Leserbrief, der ehrenrührige Behauptungen enthält. Den Brief unterschreibt er mit „für den Vorstand des Rot-Weiß-Vereins e.V.“

- ⇒ Rechtsprechung bejaht Handeln in amtlicher Eigenschaft
- ⇒ Bewertung: nach innen klare Kompetenzüberschreitung
- ⇒ Bewertung: nach außen haftet Verein für das Handeln

# HAFTUNG FÜR ERFÜLLUNGSGEHILFEN

Erfüllungsgehilfe ist derjenige, der

- nach dem Willen des Vereins
- bei Erfüllung einer vertraglichen Verbindlichkeit
- als Hilfsperson

tätig ist



Haftung des Vereins für Vorsatz und Fahrlässigkeit der  
Hilfsperson; Zurechnung gem. § 278 BGB

# BEISPIEL

- Der Verein setzt bei einer großen Veranstaltung zu wenige und ungeschulte Ordnungskräfte ein; es kommt zu einem Sach- und/oder Personenschaden.
- Die Bühne ist bei einer Veranstaltung nicht ordnungsgemäß geputzt, sondern zu glatt gewienert; das Funkenmariechen rutscht aus und ist dauerhaft behindert.



Der Verein haftet für den Schaden aufgrund des Organisationsverschuldens

# HAFTUNG FÜR VERRICHTUNGSGEHILFEN

Verrichtungsgehilfe ist derjenige, der

- vom Verein eingesetzt wird und
- in Ausführung der ihm zugewiesenen Tätigkeit
- einem Dritten
- widerrechtlich Schaden zufügt
- unabhängig von vertraglichen Vereinbarungen

⇒ Haftung des Vereins für Vorsatz und Fahrlässigkeit des Verrichtungsgehilfen gem. § 831 BGB

⇒ Entlastung, falls kein Auswahlverschulden



# BEISPIEL

Eine Hilfsperson fährt bei einer Botenfahrt mit dem Fahrrad einen Fußgänger an und verletzt ihn.

⇒ Haftung ohne Vertragsbeziehung zum Fußgänger

⇒ Verein kann sich entlasten, wenn Hilfskraft sorgfältig ausgewählt

# HAFTUNG BEI GESAMTVERTRETUNG

- Vertretung des Vereins durch mehrere Personen gemeinschaftlich; alle Vorstandsmitglieder dürfen nur in Gemeinschaft den Verein vertreten und nicht einzeln oder zu zweit

## **Beispiel:**

Ein Gesamtvertreter fälscht die Unterschriften der Mitzeichnungsberechtigten

⇒ Haftung des Vereins für die unerlaubte Handlung und den dadurch entstandenen Schaden

# WER IST ANSPRUCHSINHABER?

⇒ Schädigung eines Dritten

Dritter ist nicht nur der externe Dritte, sondern auch das Vereinsmitglied oder ein geschädigtes Vorstandsmitglied

## 2. HAFTUNG VON ORGANMITGLIEDERN

# a) EHRENAMTLICHE VORSTÄNDE

## **§ 26 BGB**

Der Verein muss einen Vorstand haben. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

# HAFTUNG

## § 31 a BGB

- Ehrenamtlichkeit

⇒ unentgeltliche Tätigkeit (bei Vereinsvorständen grundsätzlich gem. §27 Abs.3 BGB; es sei denn, in Satzung ausdrücklich anders geregelt)

⇒ oder Vergütung bis max. 720 € jährlich

- Haftungsbegrenzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

⇒ nur im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und bei Ausführung einer Vereinstätigkeit

⇒ Keine Haftung für leichte Fahrlässigkeit

# § 31 a BGB

- begrenzt nur die Innenhaftung (gg. Verein und Mitgliedern)
- nicht die Außenhaftung
- Kein Haftungsprivileg bei



Sozialversicherungsrechtlichen Pflichten (Abführung der Beiträge für Beschäftigte)



Steuerschulden / Steuerverkürzung



Insolvenz (Antrag 3 Wochen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung)

# VORAUSSETZUNGEN EINER HAFTUNG

- Pflicht (z. B. Verkehrssicherungspflicht)
- Pflichtenverstoß (Verletzung einer Schneeräumpflicht; Herstellung einer ordnungsgemäßen Bühne)
- Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit)
- Kausalität (Ursächlichkeit der Pflichtverletzung f. d. Schaden)
- Schaden (z.B. Personenschaden; Funkenmariechen)



Schadensersatz nur bei deliktischem Vergehen, d.h. einer unerlaubten Handlung nach §§ 823 BGB ff. oder einer Straftat

Was bedeutet das? Vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit etc. eines anderen!



# HAFTUNG GEGENÜBER DRITTEN

- keine Haftungsbeschränkung im Außenverhältnis
- Keine Relevanz bei vertraglichen Pflichtverletzungen, da hier nur der Verein verpflichtet wird

⇒ Die Vorstandsmitglieder haften dem Geschädigten in voller Höhe mit dem Privatvermögen bei deliktischen Handeln; sie haften als Gesamtschuldner, sofern jeder Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig ist

⇒ Verein und Schädiger haften gesamtschuldnerisch

# ABER: FREISTELLUNGSANSPRUCH

## - § 31a ABS. 2 BGB

- Handeln eines Organmitglieds
- Bei der Wahrnehmung seiner Pflichten
- Schaden gegenüber einem Dritten
- leichte Fahrlässigkeit (Sorgfaltsmaßstab: grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders hohem Maß außer Acht lässt oder naheliegende Überlegungen nicht anstellt)

⇒ Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein

⇒ bei Leistung an den Geschädigten wandelt sich der Freistellungsanspruch in einen Ersatzanspruch um

⇒ geht ins Leere, wenn der Verein kein Geld hat

# BEISPIEL

Der Vorstand eines Tennisclubs e.V. organisiert aus Kostengründen einen Winterdienst auf dem Vereinsparkplatz durch Mitglieder. Das für die Einteilung der Dienste zuständige Vorstandsmitglied übersieht eine E-Mail, mit der sich ein für den Winterdienst vorgesehenes Mitglied krank meldet. Der Parkplatz wird nicht geräumt. Glättebedingt fährt ein Vereinsmitglied

- a) gegen einen Zaunpfeiler
- b) auf den Wagen eines Handwerkers auf

# BEISPIEL

Lösung: Leichte Fahrlässigkeit des Vorstands

- ⇒ keine Haftung gegenüber dem Mitglied für den Schaden am Auto
- ⇒ keine Haftung gegenüber dem Verein für den Schaden am Zaun
- ⇒ volle Haftung gegenüber dem Handwerker, da nach außen kein Haftungsprivileg
- ⇒ Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein, da nur leichte Fahrlässigkeit;  
dieser muss Schadensersatz leisten (sofern Mittel dafür da sind)

## b) HAUPTAMTLICHE VORSTÄNDE

- Verankerung einer Vergütung in der Satzung
- kein Privileg für leichte Fahrlässigkeit
- kein Freistellungsanspruch
- Volle Haftung bei schuldhafter Pflichtverletzung

# EXKURS

Was versteht man unter Vergütung?



Eine Zahlung, die aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft abdeckt

Beispiel: Sitzungsgelder, Tagungsgelder, Entschädigungen für Zeitaufwand

# AUSLAGEN UND AUFWENDUNGEN

Was versteht man unter Auslagen und Aufwendungen?



Auslagen = Ausgaben im Namen und für Rechnung des Vereins mit dessen Billigung

Beispiel: Ein Vorstandsmitglied kauft aus Eigenmitteln einen vom Verein benötigten Taschenrechner.

# AUFWANDSERSATZ



Aufwandsersatz = Zahlungen des Vereins an einen Vorstand, die dieser aufgrund von Ausgaben erhält, die er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung getätigt hat, die aber durch seine Vorstandstätigkeit veranlasst sind.

Beispiel: Nutzung des privaten Pkw's, um zur Vorstandssitzung zu gelangen.



## IV. MÖGLICHKEITEN ZUR RISIKOBEGRENZUNG

# GEWISSENHAFTE AMTSAUSÜBUNG



ausreichend Zeit und qualifizierte Tätigkeit

Beispiel: OLG Oldenburg, 8.11.13, 6 U 50/13

BGH III ZR 509/13, 20.11.14

- Fortbildung  
Risikominimierung durch Qualifizierung

# RISIKOVERLAGERUNG AUF VERSICHERUNGEN



## Vermögensschadenshaftpflicht

Schutz des Vereins und der Vorstände bei Vereinstätigkeit gegen Vermögensschäden bei Dritten infolge von Fahrlässigkeit trotz vorhandener fachlicher Qualifikation; versichert sind Eigenschäden und Drittschäden



## D & O – Versicherung (directors and officers)

Schutz des Privatvermögens der versicherten Organe (Vorstand), wenn einem Dritten oder dem Verein fahrlässig ein Vermögensschaden zugefügt wird

- Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung  
Tipp: Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Deutschen Ehrenamts; [www.deutsches-ehrenamt.de](http://www.deutsches-ehrenamt.de)

# RESSORTAUFTEILUNG

- ⇒ eindeutige Regelung und stringente Durchführung erforderlich; Geschäftsordnung
- ⇒ Haftung nur für das eigene Ressort; keine gesamtschuldnerische Haftung für alle Angelegenheiten des Vereins

Aber: Nicht bei Steuerschulden

- Einschaltung sachverständiger Berater
- Auslagerung risikobehafteter Geschäftsbereiche

Beispiel: langfristiges Immobilienleasing  
Abschluss von Darlehensverträgen

- ⇒ Auslagerung in GmbH, weiteren Verein oder Stiftung (mit hauptamtl. Vorstand)

# ENTLASTUNG DURCH GREMIENBESCHLUSS, § 32 BGB

- ⇒ Grundsätzlich entlastet die Genehmigung der Mitgliederversammlung den Vorstand
- ⇒ nur bei satzungsgemäßen Beschluss, d.h. Anspruch auf Entlastung muss sich aus der Satzung ergeben
- ⇒ Verstoß gegen Satzung löst Nichtigkeit sowie strafrechtliche Konsequenzen aus

Beispiel: OLG Hamm, 29.4.99, 2 Ws 71/99

# LEITSATZ



Der Abschluss eines gegen die Vereinssatzung verstoßenden Rechtsgeschäfts durch die Vorstandsmitglieder eines eingetragenen Vereins kann auch dann den Tatbestand der Untreue nach § 266 Abs. 1 StGB in Form des sog Missbrauchstatbestandes erfüllen, wenn die Mitgliederversammlung des Vereins dieses Rechtsgeschäft genehmigt. Der von StGB § 266 Abs. 1 vorausgesetzte Vermögensnachteil kann in der sich aus dem Rechtsgeschäft ergebenden Gefahr der Aberkennung des steuerlichen Status der Gemeinnützigkeit liegen.

# ORIENTIERUNGSSATZ



Die Vorstandsmitglieder eines Kreisverbandes des Deutschen Roten Kreuz machen sich demgemäß der Untreue strafbar, wenn sie ein Grundstück ankaufen und mit ihrem Geschäftsführer einen Erbbaurechtsvertrag schließen, um dem Geschäftsführer die Errichtung eines Wohnhauses (noch kurz vor dessen Pensionierung) zu ermöglichen. Dies gilt auch dann, wenn die Mitgliederversammlung diesen Geschäften zustimmt

# V. HAFTUNG VON VEREINSMITGLIEDERN



# 1. EINGETRAGENER VEREIN

## § 21 BGB

- Keine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins  
BGH II ZR 239/05, 10.12.2007 Kolpingfall
  - ➔ Striktes Trennungsprinzip beim Idealverein gem. § 21 BGB (≠ wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)
  - ➔ Eintragung nimmt den Mitgliedern das Haftungsrisiko; Verein ist jur. Person und haftet für Verbindlichkeiten
  - ➔ Mitglieder haften nicht persönlich

# BUCHEMPFEHLUNG



Sommer Werz Leuchten, Gemeinnützige Stiftungen und Vereine, 2013, Verlag C.H. Beck



Schöpflin / Sikora, Vereinsrecht, 2016, Verlag C.H. Beck

# SIE HABEN FRAGEN?



ANWALTSKANZLEI PFLEIDERER  
Bankrecht · Immobilienrecht · Stiftungsrecht · Wirtschaftsmediation

- **ANWALTSKANZLEI  
PFLEIDERER**

Luisenstraße 1  
76530 Baden-Baden

- Tel.: +49 7221 97357-10
- E-Mail:  
kanzlei@kanzlei-pfleiderer.de  
[www.kanzlei-pfleiderer.de](http://www.kanzlei-pfleiderer.de)